

Herr
Regierungsrat Anton Lauber
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

Muttenz, den 23. September 2016

Stellungnahme zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Lauber

CURAVIVA Baselland dankt Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Revision der Ergänzungsleistungsverordnung.

CURAVIVA Baselland vertritt die Interessen der 33 Baselbieter Alters- und Pflegeheime. Unsere Mitgliedinstitutionen bieten knapp 3000 Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Zu den weiteren Dienstleistungen gehören Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Therapieangebote, Restaurants usw. Unsere Mitgliedinstitutionen sind Arbeitgeber für über 3500 Personen und bieten 300 Lehrstellen und Ausbildungsplätze. Als Baselbieter Kantonalverband ist CURAVIVA Baselland Mitglied bei CURAVIVA Schweiz, dem nationalen Dachverband von über 2500 Heimen und sozialen Institutionen.

Wir stellen fest, dass die Baselbieter Regierung in der Alters- und Alterspflegepolitik mit ernststen, komplexen Themen an mehreren Fronten unangemessen leichtfertig umgeht und im Blick auf die nächsten Jahre eine qualitativ angemessene, bedarfsgerechte Versorgung der älteren Bevölkerung aufs Spiel setzt. Wir verlangen, dass die Regierung hier nicht länger dem Prinzip «teile und herrsche» folgt, sondern endlich den seit Jahren geforderten gemeinsam Dialog mit allen lokalen Akteuren aufnimmt, um die anstehenden Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

In einem Themenfeld, das in den nächsten 15 Jahren immense ethische, demografische und finanzielle Herausforderungen mit sich bringt, entzieht der Kanton sich seiner Verantwortung und überlässt das Kampffeld herablassend den Gemeinden und den einzelnen Leistungserbringern. Ältere pflegebedürftige Menschen werden zur Manövriermasse in der Diskussion um Kantonskompeten-

zen und Gemeindeautonomie, zum Spielball in den Sanierungsbemühungen bei Kantons- und Gemeindefinanzen. Dabei zeigt der Regierungsrat gegenüber den lokalen Akteuren – insbesondere gegenüber den Leistungserbringern in der stationären Langzeitpflege – keinerlei Wertschätzung.

Die Mitglieder von CURAVIVA Baselland erbringen eine bestimmte Qualität zu einem bestimmten Preis. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt eine wirtschaftliche Leistungserbringung. Die Qualitätsstandards sind durch das Nordwestschweizer Papier «qualivista» und die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden vorgegeben. Die Gemeinden sind Auftraggeber und meist Stifter oder Mitglieder in den Trägerschaften. Die Gemeinden haben seit Jahren die Budgets und Rechnungen unserer Mitglieder überprüft und genehmigt. Wenn der Kanton heute suggeriert, es sei eine kostenmässige «Disziplinierung» der Alters- und Pflegeheime angesagt, unterstellt er damit Trägerschaften und Gemeindevertreterinnen und -vertretern, dass sie in den letzten Jahren ihre Arbeit nicht seriös gemacht haben.

Die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV und die Revision der Ergänzungsleistungsverordnung sind finanzpolitisch wirkungslos und im Paket ein «Gesetz über die Einführung von unbegrenzten Zusatzbeiträgen der Gemeinden an die Alters- und Pflegeheime» mit mehr Bürokratie.

Mit der vorgeschlagenen Regelung führt der Kanton Basel-Landschaft nicht in erster Linie eine EL-Obergrenze ein, sondern er schafft mit standardmässig auszurichtenden, nach oben offenen Zusatzbeiträgen der Gemeinden einen weiteren Finanzierungsbaustein. Damit entsteht in der Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts ein weiteres Bürokratiemonster. Dies ist nicht im Interesse unserer Mitglieder – und auch nicht im Interesse der Gemeinden, des Kantons oder der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Die Notwendigkeit der Einführung einer EL-Obergrenze für Bewohnerinnen und Bewohner von Baselbieter Alters- und Pflegeheimen wird von CURAVIVA Baselland nicht bestritten. Seit neun Jahren bemühen wir uns vergeblich um Gespräche zu diesem Thema mit der Kantonsregierung. Die beiden Vorlagen zu ELG und ELV verfehlen jedoch das Ziel einer Dämpfung des Kostenwachstums in der stationären Langzeitpflege. Sie werden im Gegenteil für viele Gemeinden zu einer Kostenexplosion und für alle Beteiligten zu massiv höherem administrativem Aufwand und Mehrkosten führen.

Für die Heime bedeutet ein zusätzlicher Finanzierungsbaustein zudem eine weitere Verzögerung in der Finanzierung eines Heimplatzes.

Auf verschiedene grundlegende Mängel in der geplanten Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Zusatzbeiträge infolge der Umsetzung der EL-Obergrenze vom 29. April 2016 hingewiesen. Die entsprechenden Aussagen sollen hier nicht wiederholt werden. Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf Ausführungen zur Höhe der EL-Obergrenze und deren Auswirkungen. Wir betonen aber ausdrücklich, dass unsere Bedenken zur Teilrevision des ELG unabhängig von der in der Verordnung festgelegten Höhe der EL-Obergrenze bestehen bleiben. Die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten finden sich im Anhang.

1. Keine Berücksichtigung der geltenden Steuern, effektiven Kosten und der Anliegen der Leistungserbringer

Wir bedauern ausserordentlich, dass die Leistungserbringer entgegen den Zusagen der VGD und FKD bei einer Thematik, die mehr als 2/3 aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner direkt betrifft, nicht in die vorgelagerte Diskussion einbezogen wurden.

2. Einführung einer «Mindesttaxe»?

De facto orientiert die FKD sich mit dem Betrag von Fr. 170.- an einer «Mindesttaxe», da über 99% der Baselbieter Heimtaxen für Hotellerie und Betreuung über diesem Betrag liegen.

Die Teilrevision zum ELG und der dazu gehörende Verordnungsentwurf sind primär ein Gesetz über die Zusatzbeiträge der Gemeinden an die Alters- und Pflegeheime und ein Ausbau der Bürokratie ohne konkrete Effekte zur Kostendämpfung.

3. Mehrkosten für viele Gemeinden durch den Rückzug des Kantons aus der Heimplatzfinanzierung sowie Entsolidarisierung bei der EL-Finanzierung durch die Gemeinden

Für viele Gemeinden bringt die Revision der ELV Mehrkosten in Millionenhöhe. In der Diskussion wurde bisher auch nicht berücksichtigt, zu welchen (mittelfristigen) Kostenfolgen (insbesondere für kleinere Gemeinden) die Entsolidarisierung in der Finanzierung der Heimkosten führen wird. Die Belastung der Gemeinden durch EL-Zahlungen wird zudem durch die demographische Entwicklung massiv steigen – die vorgesehenen Kompensationszahlungen des Kantons Basel-Landschaft (aktuell Fr. 14.3 Mio.) werden nicht ausreichen, die Mehrkosten nur annähernd auszugleichen.

4. Fehlende Neuregelung betr. Auszahlung der EL und Zusatzbeiträge an die Alters- und Pflegeheime

ELG und ELV nehmen das Anliegen unserer Mitglieder, dass für die Heimfinanzierung verfügte EL-Beiträge und Zusatzbeiträge direkt an die Alters- und Pflegeheime ausbezahlt werden, nicht auf.

5. Solidarische Finanzierung oder im Minimum ein gewichteter Mittelwert als Berechnungsgrundlage

Grundsätzlich muss aus Sicht von CURAVIVA Baselland die solidarische Finanzierung der Heimkosten im EL-Bereich durch die Gemeinden möglichst beibehalten werden. Sollte die Teilrevision des ELG wie vorgeschlagen umgesetzt werden, fordert CURAVIVA Baselland, dass für die Festlegung einer EL-Obergrenze im Minimum ein gewichteter Mittelwert der effektiven Steuern und Kostenstrukturen aller Baselbieter Heime verwendet wird.

Unsere Berechnungen führen zu folgenden Beträgen (vgl. beiliegender Bericht der Redi Treuhand AG sowie aktuelle Taxübersicht 2016 aller Baselbieter Heime):

Fr. 210.- für normale Pflegeabteilungen

Fr. 220.- für Demenzabteilungen

6. Zusammenhang mit der Festlegung der Pflegenormkosten

Die Finanzströme bei der Finanzierung der Pflege und Betreuung im Alter sind sehr komplex, ebenso die Auswirkungen der Einführung von Zusatzbeiträgen der Gemeinden im Finanzierungsschema. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass beim Thema EL-Obergrenze ein enger Zusammenhang zu den Pflegenormkosten besteht.

Sollte der Regierungsrat die EL Obergrenze wider Erwarten ohne Rücksicht auf die geltenden Taxen bzw. auf die effektiven Kosten festlegen, behalten wir uns vor mit entsprechender Information an den Preisüberwacher eine Anpassung der Pflegenormkosten zu beantragen und rechtliche Schritte zu prüfen.

7. Abkehr vom kantonalen Altersleitbild und Schlechterstellung von älteren Frauen

Das vorgeschlagene Paket Teilrevision ELG und ELV schränkt die Selbstbestimmung sowie die Wahlfreiheit älterer Menschen ein und steht im Widerspruch zum kantonalen Altersleitbild. Auf Grund der Bevölkerungsstruktur sind davon vorwiegend Frauen betroffen.

8. Unwägbarkeiten für die Standortgemeinden

Die zunehmende Entsolidarisierung in der Finanzierung der Langzeitpflege bringt mittel- und langfristig Unsicherheiten für die Zentrums- und Standortgemeinden.

9. Diskussion übergeordneter Themen mit Kanton und Gemeinden

CURAVIVA Baselland fordert, dass Kanton und Gemeinden den Dialog zu den übergeordneten Themen (ethische Grundsätze, Umgang mit der Würde und der Lebensqualität älterer Menschen) mit ambulanten und stationären Leistungserbringern aufnehmen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Revision der Ergänzungsleistungsverordnung im Interesse unserer Mitglieder, aber auch der Bewohnerinnen und Bewohner der Baselbieter Alters- und Pflegeheime zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

signiert

Sandro Zamengo
Präsident

signiert

Andi Meyer
Geschäftsführer

Beilagen

Anhang Stellungnahme mit Erläuterungen
Bericht Auswertung Kostenrechnungen 2015 Redi Treuhand AG
Aktuelle Taxübersicht Baselbieter Heime pro 2016
Auswertung gewichtete Hotellerietaxen Curaviva Baselland pro 2016